Statement

**Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner**

Institut für Ethik und Recht in der Medizin

**Patientenrechte vorhanden aber weit verstreut geregelt**

Schon bislang haben zahlreiche nationale medizinrechtliche Regelungen Behandlungssicherheit in den Mittelpunkt gestellt, und auch heute ist der Themenkomplex Patientensicherheit auf eine breite Anzahl an Bestimmungen verteilt. Die Wahrung der Patientenrechte ist ein wesentlicher Garant für Patientensicherheit. In Österreich gibt es keine eigene Kodifikation von Patientenrechten, diese sind jedoch in unterschiedlichen Gesetzen verankert.

Nicht zuletzt enthalten die Berufsrechte der Gesundheitsberufe wesentliche Regelungen zur Erhöhung der Patientensicherheit. Die Gewährung der bestmöglichen und einer sicheren Behandlung von Patienten ist ein zentrales Anliegen: so schulden die Angehörigen der Gesundheitsberufe Patienten eine lege artis Behandlung. Demzufolge hat sich der Arzt gem. § 48 Abs 1 Ärztegesetz laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme weiterzubilden. In diese gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung fällt auch die Kenntnis der einschlägigen Behandlungsleitlinien. Diese Entscheidungshilfen sind somit nicht nur Wiedergaben medizinischer Erkenntnisse, sondern entfalten auch eine standardisierende Wirkung.

**Fehlerkultur: ein Rückgrat der Patientensicherheit**

Trotz zahlreicher Maßnahmen und Tools können Fehler in der medizinischen Behandlung passieren. Da allerdings im Unterschied zu vielen anderen Branchen die Gesundheit, möglicherweise sogar das Leben eines Patienten gefährdet wird, steht die Furcht vor negativen rechtlichen Folgen einer aktiven, gerade auch dem Patienten gegenüber transparenten Aufarbeitung, diametral gegenüber. Entscheidend ist in solchen Fällen, wie die beteiligten Personen reagieren. Zweifellos sollen Patienten, denen ein Schaden zugefügt wurde, zu einer entsprechenden Entschädigung bzw. einem Ausgleich kommen. Auf der anderen Seite gilt es den Angehörigen des Gesundheitsberufes, dem der Fehler passiert ist, entsprechend zu unterstützen (Second Victim), damit Fehler besprochen und nicht wiederholt werden.

**Offenen Umgang mit Fehlern fördern**

Eine entsprechende Regelung enthält auch § 58a Ärztegesetz, wonach für den Fall des Bestehens einer Haftpflichtversicherung die Mitwirkung des ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers (potenzieller Schädiger) keine Obliegenheitsverletzung darstellt, die zur Leistungsfreiheit der Versicherung führt. Dies stellt klar, dass alle am Geschehen beteiligten Personen mitwirken können, um den Sachverhalt aufzuklären. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, dass auch nach dem Zwischenfall mit den Patienten gesprochen wird und, dass nicht alle schweigen aus Sorge, dass die Versicherung für den Schaden nicht aufkommt, denn gerade eine Kommunikation mit dem Patienten nach einem Zwischenfall oder Fehler kann ganz wesentlich zu einer Deeskalation der Situation führen. Diese Reglung im Ärztegesetz soll einen offenen Umgang mit Fehlern fördern.

**Rechtlicher Handlungsbedarf 1: Kein Regress am Mitarbeiter**

Es braucht noch in einigen Bereichen eine Anpassung, damit eine entsprechende Sicherheitskultur umfassend umgesetzt werden kann. Derzeit bestehen in vielen Bereichen noch zwei parallele Systeme: Neben den Bestimmungen, die einen offenen Umgang mit Fehlern ermöglichen sollen, steht das allgemeine Haftungsrecht, das genau diesen offenen Umgang verhindert oder einschränkt. Die Österreichische Plattform für Patientensicherheit fordert daher einen umfassenden Schutz der MitarbeiterInnen durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber soll sich nicht durch Regress an einem Mitarbeiter schadlos halten können. So wird gewährleistet, dass der Sachverhalt umfassend aufgeklärt werden kann und sich Fehler nicht wiederholen.

**Rechtlicher Handlungsbedarf 2: Entschlagungsrecht für Riskmanager**

Jene Personen, die unmittelbar nachdem ein Fehler passiert ist den Sachverhalt aufarbeiten, brauchen ebenfalls Schutz. Heute müssen sie im Fall, dass sie als Zeugen nach einem Zwischenfall bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung geladen werden, aussagen. Das stört das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern und den Riskmanagern. Für diese fordert die Plattform Patientensicherheit ein gerichtliches Entschlagungsrecht, um dieses Vertrauensverhältnis aufbauen zu können und einen offenen Umgang mit Fehlern zu fördern. Zu prüfen wäre etwa eine der Stellung von Mediatoren im Zivil- und Strafprozess vergleichbare Regelung.

**Informationsbroschüre für Menschen im Gesundheitswesen**

Die Plattform für Patientensicherheit hat eine eigene Broschüre zum Thema Fehlerkultur entwickelt: „Wenn etwas schief geht. Kommunikation nach einem Zwischenfall“ macht Mitarbeitern im Gesundheitswesen Mut, Fehler und Missgeschicke offen einzugestehen und damit Verbesserungen zu ermöglichen. Die Broschüre erklärt anschaulich und mit Beispielen aus der Praxis, was Mitarbeiter im Fall eines Fehlers tun sollen, was sie zum Patienten sagen sollen und wie sie selbst den Fehler verarbeiten können.